

S. 1 / Nr. 1 Obligationenrecht (d)

BGE 65 II 1

1. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. März 1939 i. S. Schweiz. Volksbank gegen Bonomo.

Seite: 1

Regeste:

Bauhandwerkerpfandrecht. Die Honorarforderung des Architekten ist dieses Privilegs nicht teilhaftig (Art. 837 Ziff. 3, 839 ff. ZGB).

Hypothèque des artisans. L'architecte ne bénéficie pas de ce privilège pour sa créance d'honoraires (art. 837 ch. 3, 839 ss. CC).

Ipoteca degli imprenditori. L'architetto non fruisce di questo privilegio pel credito relativo ai suoi onorari (art. 837 cp. 3, 839 e seg. CC).

Der Honoraranspruch des Architekten genießt nicht den Schutz der Art. 837 Ziff. 3/841, da es sich bei dessen Arbeit für den Bau, die in der Anfertigung der Pläne und in der Bauaufsicht besteht, nicht um eine Arbeit handelt, die nach ihrer Leistung mit dem Bau körperlich verbunden ist, wie die Bauleistungen der Handwerker und Unternehmer. Nach seiner sozialen Stellung gegenüber dem Bauherrn erscheint der Architekt des mit Art. 837/841 bezweckten Schutzes nicht oder jedenfalls nicht in dem Masse bedürftig wie der Bauhandwerker und Unternehmer. Unter diese in Art. 837 Ziff. 3 genannten Begriffe lässt sich der Architekt nicht ohne ausdehnende Interpretation des Gesetzes subsumieren. Bei dessen Erlass wurde der Kreis der zu privilegierenden Personen absichtlich so eng gezogen und der Architekt bewusst ausgeschlossen, eben mit Rücksicht auf seine ganz anders geartete rechtliche Stellung. Ob diese Gründe unter den heutigen Verhältnissen im Bauwesen noch im gleichen Masse zutreffen, könnte nur de lege ferenda in neue Erwägung gezogen werden, nicht aber im Rahmen der Interpretation des bestehenden Gesetzestextes. Nach diesem könnte das

Seite: 2

Privileg dem Architekten selbst dann nicht zuerkannt werden, wenn er zum Bauherrn nicht (wie es in der Regel der Fall ist) im Rechtsverhältnis des Auftrags, sondern in dem des Werkvertrags stände